

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung von § 8 der Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

§ 8 wird wie folgt gefasst:

Soweit Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) umsatzsteuerpflichtig sind, versteht sich die Gebühr als Netto Betrag. Die Gebühr erhöht sich in diesen Fällen um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Die Umsatzsteuer sowie der Gesamtpreis sind in den entsprechenden Fällen dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Sollte die Umsatzsteuerpflicht nachträglich durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, ist die Stadt Konstanz zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24.05.2024 wird wie folgt geändert:

Schreibgebühren und Vervielfältigungen:

1. Nr. 2.1,1, 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1, 2.2.2, 2.3 und 2.4 werden wie folgt neu gefasst:

2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	13,00 €
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	19,00 €
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach	Je angefangene ¼ Stunde 15,00 €

	Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	
2.2.1	für Fotokopien bis DIN A 4 für die erste Seite	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,00 €
2.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	3,00 €
	für jede weitere Seite	2,00 €
2.3	Akteneinsicht Bauakten nach § 29 LVwVfG	6,00 €
2.4	Vervielfältigungen inkl. Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:	
	Planauszug (Kopie/Scan/Mail) DIN A4/A3	7,60 €
	Folgekopie DIN A4/A3	0,70 €
	Planauszug (Scan) DIN A2 bis DIN A0	9,20 €
	Folgekopie (Scan) DIN A2 bis DIN A0	1,40 €
	Planauszug (Plot) DIN A2 bis DIN A0	13,50 €
	Folgekopie (Plot) DIN A2 bis DIN A0	4,00 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 2.1.3 bis 2.4 wird gesondert nach Nummer 6 berechnet.	

2. Nr. 2.5 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

2.5	Digitale Akteneinsicht/Aktenübersendung im Bereich der Ausländerbehörde	35,00 €
-----	---	---------

Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz

3. Nr. 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

4.1	Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	30 € bis 2.370 €
-----	---	------------------

Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien

4. Nr. 6.5.1, 6.5.2 und 6.5.3 werde wie folgt neu gefasst:

6.5.1	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen	
	für die erste Seite	4,00 €
	für jede Folgeseite	1,00 €
	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für LehrerInnen	
	für private Zwecke	4,00 €
	Ausstellung von Schülerscheinen	
6.5.2	Zweitausstellung (nach Verlust)	4,00 €
6.5.3	Ausstellung von Zeugnisabschriften	4,00 €

Fischereiwesen

5. Nr.11.1 bis 11.4 werde wie folgt neu gefasst:

11.1	Fischereischein nach § 31 FischG für Personen mit Fischereiprüfung	35,00 €
11.2	Jugendfischereischein nach § 32 FischG	20,00 €
11.3	Verlängerung eines Fischereischeins	21,00 €
11.4.	Urlauberfischereischein	21,00 €

Waffen- und Sprengstoffwesen

6. Nr. 12.1 bis 12.13 werden wie folgt neu gefasst:

12.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§§ 2, 10 Abs. 1 WaffG)	128,00 € bis 428,00 €
12.2	Eintragung, Austragung und Verlängerung im Nationalen Waffenregister	20,00 €
12.3	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100,00 € bis 428,00 €
12.4	Regelüberprüfung der Waffenbesitzer (§ 4 Abs. 3 WaffG)	64,00 €
12.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)/ Verbringungserlaubnis (§§ 31,32 WaffG)	64,00 € bis 171,00 €

12.6	Erteilung einer Munitionserlaubnis (§ 10 Abs. 3 WaffG)	10,00 €
12.7	Waffenaufbewahrungskontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG)	64,00 € bis 428,00 €
12.8	Sonstige waffenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
12.9	Genehmigung von Feuerwerken (§ 24 SprengVO)	170 €
12.10	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 SprengVO)	70,00 € bis 100,00 €
12.11	Sprengstofferlaubnis nach §§ 20, 27 (SprengG)	157,00 € bis 257,00 €
12.12	Verlängerung einer Sprengstofferlaubnis nach §§ 20, 27 SprengG	
12.12a	ohne neue Urkunde	85,00 € bis 114,00 €
12.12b	mit neuer Urkunde	128,00 € bis 207,00 €
12.13	sonstige sprengstoffrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)

Fundwesen

7. Nr. 13.1 a), 13.1b) und 13.4 werden wie folgt neu gefasst:

13.1 a)	bei Fundsachen	Wert 0 € - 100 € = 5,00 € Wert > 100 € - 500 € = 10,00 € Wert über 500 € = 20,00 €
13.1 b)	Bei Fundfahräder	Wert 0 € - 500 € = 20,00 € Wert über 500 € = 40,00 €
13.4	Versand von Fundsachen an andere Gemeinden	Ausweise, Geldbeutel etc. = 18,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 25,00 € inklusive Porto

Standesamt und Personenstandswesen

8. Nr. 14.2.1 wird wie folgt neu gefasst:

14.2.1	Samstagstrauungen	Zuschlag 110,00 € pro Trauung
--------	-------------------	-------------------------------

9. Nr. 14.4 wird neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

14.4	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	je angefangene 1/4 Stunde 20,90 €
------	---	--------------------------------------

Melderecht

10. Nr. 15.1, 15.2, 15.4 und 15.5 werden wie folgt neu gefasst:

15.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	17,00 €
15.2	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	20,00€
15.4	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§§ 46 und 50 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
15.5	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €

Gaststättenwesen / Veranstaltungen

11. Nr. 16.1 bis 16.7 werden wie folgt neu gefasst:

16.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	428,00 € bis 3.428 €
16.2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	171,00 €
16.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	342,00 €
16.4	Gestattung (§ 12 GastG)	42,00 € bis 1.285,00 €
16.5	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 514,00 €
16.6	Lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Auflagenbescheid (§ 18 der Konstanzer Umweltschutz- und PolVO)/ Betriebszeitenfestsetzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 857,00 €
16.7	sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)

Gewerbewesen

12. Nr. 17.1 bis 17.12 werden wie folgt neu gefasst:

17.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei	
17.1.a)	Gewerbeanmeldung	40,00 €
17.1.b)	Gewerbeummeldung	20,00 €
17.1.c)	Gewerbeabmeldung	20,00 €
17.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	21,00 €

17.3	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	64,00 €
17.4	Zuverlässigkeitsprüfung von Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1a GewO)	64,00 €
17.5	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	428,00 €
17.6	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	299,00 €
17.7	Marktfestsetzungen (§ 69 GewO)	428,00 € bis 1.371 €
17.8	Erlaubnis für Prostitutionsstätten (§ 12 ProstSchG)	599,00 € bis 1.714 €
17.9	Zuverlässigkeitsprüfung von leitenden Mitarbeitern in Prostitutionsstätten (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	64,00 €
17.10	Ausnahmegenehmigungen nach dem LadÖG	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
17.11	Ausnahmegenehmigungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	42,00 € bis 600,00 €
17.11 a)	für festgesetzte Messen, Märkte, Ausstellungen	199,00 €
17.11 b)	für sonstige Befreiungen	64,00 €
17.11 c)	Befreiungen für kirchliche/soziale Institutionen oder Zwecke	64,00 €
17.12	Sonstige gewerberechtliche und glücksspielrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)

Polizeirecht

13. Nr. 18.1 bis 18.4 werde wie folgt neu gefasst:

18.1	Aufenthaltsverbot (§ 27 a Abs. 2 PolG)	214,00 €
18.2	Wohnungsverweis, ggf. Annäherungs- und Rückkehrgebot (§ 27 a Abs. 3 PolG)	428,00 €
18.3	Abrechnung von Kosten amtlicher Bestattungen nach § 31 BestG	400,00 €
18.4	Sonstige polizeirechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)

Leistungen nach Straßengesetz

14. Nr. 19.2 wird gestrichen

15. Nr. 19.1 bis 19.1.17, sowie 19.3 und 19.4 werden wie folgt neu gefasst:

19.1	Sondernutzungserlaubnisse	
19.1.1	Sondernutzungserlaubnis für Straßenwirtschaft	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.2	Sondernutzungserlaubnis für Warenauslage	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.3	Sondernutzungserlaubnis für die Darbietung von Straßenmusik	19,00 €
19.1.4	Sondernutzungserlaubnis für wegweisende Hinweisschilder (z.B. Erweiterung Hotelwegweisung oder einheitliche gewerbliche Wegweisung im Industriegebiet)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.5 a)	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Neuantrag)	45,00 €
19.1.5 b)	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Verlängerung)	30,00 €
19.1.6	Sondernutzungserlaubnis für Plakate (Werbeplakate, Großflächenplakate, Straßentransparente, Werbebanner, Fahnen, Wappen etc.)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.7	Sondernutzungserlaubnis für KFZ-Wechsel	12,00 €
19.1.8	Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.9	Verfügung einer Schutzmaßnahme für Buschwerk (§ 28 StrG)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.11	Sondernutzungserlaubnis für Baustelleneinrichtungen und sonstige Lagerflächen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.12	Sondernutzungserlaubnis für Bau- und Schutzraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.13	Sondernutzungserlaubnis für Gerüste, Bauwagen, Silos im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.14	Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €

19.1.15	Sondernutzungserlaubnis für Leitungen usw. im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.16	Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.17	Sondernutzungserlaubnis für Informations- und Promotionsstände	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.3	Leistungsbescheid abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.4	GVD - Abschleppkosten verbotswidriges Parken	48,00 €
19.5	Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.6	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €

Standgebühren und Entfernung, Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien

16. Nr. 21 wird wie folgt neu gefasst:

21.	Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien
-----	---

17. Nr. 21.1 und 21.2 entfallen. Die bisherige Nr.21.3 wird Nr. 21.

Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros

18. Nr. 22.1 entfällt. Die bisherige Nr. 22.2 wird zur Nr. 22.

Umweltschutz

19. Nr. 23.1.2, 23.1.3, 23.1.6,23.1.6.1, 23.3.1 und 23.3.2 werden wie folgt neu gefasst:

23.1.2	Festlegung und Überwachung von Naturdenkmalen, § 30 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €
23.1.3	Entscheidungen zum geschützten Grünbestand, § 29 BNatschG, §§ 31, 32 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €
23.1.6	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen	76,50 €

	Verfahrens), § 29 BNatschG, §§ 31, 32 NatschG	
23.1.6.1	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatschG, §§ 31, 32 NatschG; jeder weitere Baum	12,70 €
23.3.1	Entscheidungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €
23.3.2	Entscheidungen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €

Bausachen

20. Nr. 24.2.1, 24.3.1, 24.3.5, 24.5.1 und 24.13 werden wie folgt neu gefasst:

24.2.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnissgabeverfahren	je angefangene 1/4 Stunde 22,40 €
24.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	8 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.3.5	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc.	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €

21. Nr. 24.17, 24.17.1 und 24.17.2 werden neu hinzugefügt und wie folgt gefasst:

24.17	Brandschutz	
24.17.1	Brandverhütungsschauen	Auslagen für die Brandverhütungsschauen entsprechend dem Aufwand bei dem externen Fachunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe.

24.17.2	Beratungen für Brandschutz außerhalb des Verfahrens und Brandverhütungsschauen	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €
---------	--	--------------------------------------

Leistungen im Bereich Statistik

22.Nr. 26.1 und 26.2 werden wie folgt neu gefasst:

26.1	Straßenliste	84,00 €
26.2	Datenabfrage nach neun Altersgruppen, Stadtteilen	126,00 €

Artikel 3

Ergänzung der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung vom 24.05.2024 wird wie folgt mit der Ausweisung der Umsatzsteuer ergänzt:

1. Nr. 9 wird folgt neugefasst:

Nr.	Amtshandlung	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inklusive Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
9	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%	Gebühr, Umsatzsteuer i. H. v. 19 % und Gesamtpreis abhängig von Wert des Gegenstandes (Ausweis erfolgt in Rechnung)	
		mindestens, je angefangene halbe Stunde 30,00 €	5,70 €	mindestens, je angefangene halbe Stunde 35,70 €

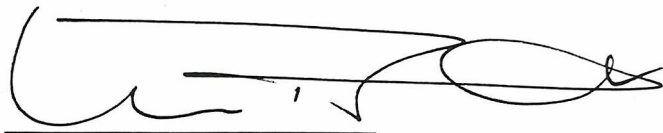
2. Für alle weiteren Gebührentatbestände wird die Umsatzsteuer mit 0,00 € ausgewiesen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den

14.10.25



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung am 15.10.2025 auf der Homepage der Stadt Konstanz.